**Geheimhaltungserklärung (NDA)**

Zwischen

(Name und/oder Firma, Adresse)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

nachfolgend «**Interessent:in**»)

und

(Name/Firma, Adresse)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(nachfolgend «**Verkäuferschaft**»)

betreffend

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(nachfolgend «**Verkaufsobjekt**»

Verkäuferschaft und Interessent\*in zusammen,

(nachfolgend die «**Parteien**»)

1. Die Parteien beabsichtigen, Gespräche über eine mögliche Übernahme eines Unternehmens («**Verkaufsobjekt**») durch den Interessenten («**Transaktionsvorhaben**») aufzunehmen.
2. Im Hinblick auf das Vorhaben wird die Verkäuferschaft bzw. deren Vertreter dem Interessenten geschützte Informationen (wie unter Ziff. 3 hiernach definiert) zur Verfügung stellen.
3. **Geschützte Informationen** sind alle finanziellen, betriebswirtschaftlichen und sonstigen Informationen im Zusammenhang mit dem Transaktionvorhaben, welche dem Interessenten, seinen Vertretern (wie unter Ziff. 5 hiernach definiert) oder einer mit ihm verbundenen Gesellschaft (wie unter Ziff. 5 hiernach definiert) zur Verfügung gestellt werden (unabhängig von der Form der Offenlegung) wie auch die Tatsache, dass Gespräche über eine mögliche Übernahme des Unternehmens geführt werden. Vertrauliche Informationen gelten unabhängig davon, ob sie mit „Vertraulich“ oder vergleichbaren Worten gekennzeichnet sind, als Vertrauliche Informationen im Sinne dieses Vertrages.
4. **Nicht geschützte Informationen** sind öffentlich zugängliche, allgemein bekannte, durch Dritte ohne Verletzung einer Geheimhaltungserklärung zugänglich oder durch Dritte publizierte Informationen.
5. Der Begriff «**Vertreter**» umfasst die Geschäftsführer, Partner, Mitarbeiter, Bevollmächtigten, verbundenen Gesellschaften (wie unter dieser Ziff. 5 definiert), Finanzierungsquellen oder Berater des Interessenten und der verbundenen Gesellschaften (wie unter dieser Ziff. 5 definiert), einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Bankiers und Finanzberater. «**Verbundene Gesellschaften**» bedeutet in Bezug auf eine Person jede andere Person, welche die Kontrolle über die erste Person ausübt, von dieser kontrolliert wird oder mit dieser unter gemeinsamer Kontrolle steht, wobei «**Kontrolle**» als gegeben gilt, wenn eine Person (entweder allein oder mit ihren verbundenen Gesellschaften) mehr als die Hälfte der Stimmrechte oder des Eigenkapitals einer anderen Person besitzt oder anderweitig einen beherrschenden Einfluss auf eine andere Person ausüben kann.
6. **Diese Geheimhaltungserklärung gilt für alle geschützten Informationen**, die der Interessent, seine Vertreter (wie unter Ziff. 5 hiervor definiert) oder eine mit ihm verbundene Gesellschaft (wie unter Ziff. 5 hiervor definiert) erhält und **verpflichtet** zu Folgendem:
7. Der Interessent wird die geschützten Informationen strikt vertraulich behandeln und vorbehältlich der Bestimmungen dieser Geheimhaltungserklärung keinen Dritten offenlegen. Geschützte Informationen dürfen ausschliesslich zur Prüfung, Bewertung, Verhandlung, Finanzierung und/oder Durchführung des Transaktionsvorhabens verwendet und weder an Dritte weitergeben noch für eigene Zwecke verwendet werden.
8. Alle notwendigen Vorkehrungen müssen getroffen werden, um die Geheimhaltung sicherzustellen und geschützte Informationen vor dem Zugriff, der Verwendung und der widerrechtlichen Aneignung durch Dritte zu schützen.
9. Ohne schriftliche Zustimmung des Vertreters der Verkäuferschaft darf mit den Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten oder Vermietern der Verkäuferschaft kein Kontakt aufgenommen werden. Bestehende Geschäftsbeziehungen zwischen der Interessentin und der Verkäuferschaft sind von dieser „keine-Kontaktaufnahme-Verpflichtung“ nicht betroffen.
10. Sämtliche geschützten Informationen müssen nach Projektende an den Vertreter der Verkäuferschaft zurückgegeben bzw. vernichtet werden, sofern dies von diesem verlangt wird. Davon ausgenommen sind gesetzlich notwendige Kopien und Sicherungen sowie automatische Kopien in elektronischen Back-Up Systemen, die ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht gelöscht werden können. Für solche Informationen gelten die Pflichten des Interessenten fort, insbesondere bezüglich des Verwertungsverbotes und der Geheimhaltungsverpflichtung.
11. Die Rückgabe oder Vernichtung von geschützten Informationen und Unterlagen entbindet die Interessentin nicht von der Einhaltung der übrigen Bestimmungen dieser Geheimhaltungserklärung.
12. Ungeachtet des Vorstehenden darf der Interessent geschützte Informationen an seine Vertreter (wie unter Ziff. 5 hiervor definiert) weitergeben, wenn diese Vertreter auf den vertraulichen Charakter der geschützten Informationen hingewiesen werden und Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegen, die nicht weniger streng sind, als die in dieser Geheimhaltungserklärung enthaltenen Regelungen. Der Interessent kann zudem vertrauliche Informationen in Übereinstimmung mit einer gerichtlichen oder sonstigen behördlichen Verfügung offenlegen, vorausgesetzt, der Interessent benachrichtigt den Vertreter der Verkäuferschaft in angemessener Weise vor einer solchen Offenlegung (soweit rechtlich zulässig) und gibt ihr eine angemessene Gelegenheit, die Pflicht zur Offenlegung anzufechten.
13. Weder die Offenlegung von geschützten Informationen im Rahmen dieser Geheimhaltungserklärung noch die Unterzeichnung dieser Geheimhaltungserklärung verpflichten eine der Parteien, mit der anderen Partei eine Transaktion oder eine andere Vereinbarung einzugehen. Jede Partei trägt ihre Kosten selber. Die Parteien anerkennen, dass sowohl der Interessent als auch die Verkäuferschaft bis zum Abschluss eines schriftlich unterzeichneten Kaufvertrages absolut freibleibend sind. Die Parteien erkennen hiermit an, dass sie keine Vertreter der jeweils anderen Partei sind.
14. Für den Fall einer Verletzung der sich aus dieser Geheimhaltungserklärung ergebenden Verpflichtungen durch den Interessenten wird der Interessent schadenersatzpflichtig. Mit Bezahlung von Schadenersatz oder Gewinnherausgabe werden die Geltendmachung des Anspruchs auf Geheimhaltung und das Verwertungsverbot nicht ausgeschlossen und die die Geheimhaltungserklärung verletzende Partei ist verpflichtet, den vertragsgemässen Zustand wiederherzustellen und diese Geheimhaltungserklärung vollständig zu erfüllen.
15. Diese Geheimhaltungserklärung sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten enden (i) drei Jahre nach der schriftlichen Mitteilung, dass der Interessent das Projekt nicht weiterverfolgen möchte oder (ii) mit dem Abschluss einer endgültigen Vereinbarung im Zusammenhang mit dem Vorhaben zwischen der Verkäuferschaft und dem Interessenten, je nachdem, was früher eintritt.
16. Diese Geheimhaltungserklärung stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den hierin enthaltenen Gegenstand dar und ersetzt alle früheren und gleichzeitigen Vereinbarungen, Zusicherungen und Absprachen der Parteien in Bezug darauf.
17. Diese Geheimhaltungserklärung kann schriftlich oder in elektronischer Form abgeschlossen werden (eine elektronische Datei, die durch eine elektronische Signatur unterzeichnet wird oder einen Scan der Signatur enthält). Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Das Gleiche gilt für eine Änderung dieser Klausel oder einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Eine elektronische Datei, die durch eine elektronische Signatur unterzeichnet wird oder einen Scan der Signatur enthält, erfüllt das Schriftformerfordernis.
18. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geheimhaltungserklärung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden bzw. eine Regelungslücke enthalten, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung insgesamt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Schliessung einer Regelungslücke tritt eine wirksame und durchführbare Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.
19. Diese Geheimhaltungserklärung unterliegt schweizerischem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht). Für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dieser Geheimhaltungserklärung sind die ordentlichen Gerichte der Stadt Zürich, Kreis 1, ausschliesslich zuständig.

**Für den/die Interessent:in:**

Ort Datum

Name und rechtsgültige Unterschrift 1 Name und rechtsgültige Unterschrift 2

**Für die Verkäuferschaft**

Ort Datum

Name und rechtsgültige Unterschrift